

Satzung
der
Landesvereinigung für Gesundheit Sachsen-Anhalt e.V.

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Vereinigung trägt den Namen "Landesvereinigung für Gesundheit Sachsen-Anhalt e.V.".
2. Sitz der Vereinigung ist Magdeburg.
3. Sie ist am 24.09.1990 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Magdeburg eingetragen unter der Nummer 522.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Landesvereinigung ist Mitglied der Bundesvereinigung für Gesundheit e.V. Bonn.

§ 2
Zweck

1. Der Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Gesundheit, der Leistungsfähigkeit und des Wohlbefindens der Menschen in Sachsen-Anhalt. Sie orientiert ihre Arbeit auf die Ausprägung und Veränderung gesundheitlicher Verhaltensweisen und auf die Verbesserung der für die Förderung der Gesundheit wesentlichen Bedingungen.
2. Zur Erreichung seines Zwecks hat der Verein die Aufgaben:
 - a) geeignete Materialien und Methoden des In- und Auslandes zur Förderung der Gesundheit der Bevölkerung zu ermitteln, zusammenzustellen und auszuwerten,
 - b) mit Einrichtungen und Personen des In- und Auslandes, die die Förderung der Gesundheit betreiben, zusammenzuarbeiten,
 - c) zur Förderung der Gesundheit der Bevölkerung Programme zu erstellen, anzuregen und zu unterstützen,
 - d) enge Arbeitsbeziehungen mit auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung verantwortlich tätigen Einrichtungen, Stellen und Personen zu unterhalten,
 - e) Informations- und Aufklärungsmaterialien herauszugeben,
 - f) die Bildung regionaler, landesweiter oder fachspezifischer Arbeitsgremien anzuregen bzw. entsprechende Gremien zu unterstützen oder selber aufzubauen und zu führen,
 - g) Multiplikatoren, die in gesundheitsförderlichen Arbeitsfeldern tätig sind, aus-, fort- und weiterzubilden bzw. an deren Aus-, Fort- und Weiterbildung mitzuwirken sowie deren Erfahrungsaustausch zu befördern,
 - h) Einrichtungen der Gesundheitsförderung zu gründen bzw. zu tragen.

3. Die Vereinigung verfolgt unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Sie arbeitet aus humanitärer und gesellschaftlicher Verantwortung ohne parteipolitische oder konfessionelle Bindung.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Sie arbeitet aus humanitärer und gesellschaftlicher Verantwortung ohne parteipolitische oder konfessionelle Bindung.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Vereinigung können natürliche oder juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, Parteien, Körperschaften oder andere Gruppen, Verbände oder Einrichtungen sein. Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht, fördernde Mitglieder Stimmrecht, jedoch kein (aktives oder passives) Wahlrecht.
2. Die Aufnahme in die Vereinigung ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme in die Vereinigung entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
 - a) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
 - b) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen der Vereinigung schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann er durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von vier Wochen (maßgebend ist der Posteingang) nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Finanzierung

1. Die für die Erfüllung der Aufgaben des Vereines erforderlichen Mittel sind aus den Bei-

trägen der Mitglieder, Spenden, Zuwendungen öffentlicher Stellen oder sonstigen Einnahmen zu bestreiten. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

2. Die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge werden von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit festgelegt.

§ 6 Organe

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat dies zu tun, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es schriftlich beantragen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Vereinigung bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlußfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht an ein anderes Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlußfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Ein an der Teilnahme gehindertes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Es bedarf hierzu der schriftlichen Bevollmächtigung. Beschlüsse werden in der Regel mit mindestens einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt, Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
7. Über die Beschlüsse während der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Schriftführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus maximal 12 Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand hat aus wahlberechtigten Mitgliedern zu bestehen. Die/Der Vorsitzende sowie die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der SchatzmeisterIn und die/der SchriftführerIn werden von der Mitgliederversammlung in einem jeweils gesonderten Wahlgang gewählt. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand.
3. Der Vorstand setzt eine/n GeschäftsführerIn ein. Diese/r führt hauptamtlich die Geschäfte der Vereinigung, gehört dem Vorstand und dem geschäftsführenden Vorstand mit beratender Stimme an.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u.a. die Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes und des/der Geschäftsführers/in festgelegt ist.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit nicht nach der Geschäftsordnung der geschäftsführende Vorstand oder der/die GeschäftsführerIn zuständig oder verpflichtet sind. Die/Der Vorsitzende bzw. die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Vereinigung nach außen.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
8. Der Vorstand beruft einen Beirat ein. Der Vorsitzende Oder ein Mitglied des Beirates kann an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.
9. Der Beirat besteht aus höchstens 12 Mitgliedern. Dabei sind die Krankenkassenverbände mit je einem Mitglied zu berücksichtigen. Beiratsmitglieder müssen nicht juristische oder natürliche Mitglieder der LVG sein.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der alle Mitglieder mit einer Mindestfrist von drei Wochen durch eingeschriebenen Brief zu laden sind.
2. Zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist es erforderlich, daß mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, und der Beschluß mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt wird.
3. Mit dem Auflösungsbeschluß fällt nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten der Vereinigung deren Vermögen an die Bundesvereinigung für Gesundheit e.V. mit der Maßgabe, es für Zwecke der Gesundheitsförderung im Lande Sachsen-Anhalt zu verwenden. Gleiches gilt bei einer Auflösung aus anderen Gründen oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt nach Beschluß der Mitgliederversammlung am 18.06.2003 mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.